



Flurbereinigungsverfahren: **Mossautal-Ober Mossau**  
Aktenzeichen: **VF 894**

**3. Änderung zum**  
**Wege- und Gewässerplan**  
**mit landschaftspflegerischem Begleitplan**  
**(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p><b>Heppenheim, den 13.11.2020</b></p> <p>Im Auftrag</p> <p></p> <p>.....</p> <p>(Kropp, Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
---	--

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Erläuterungsbericht</b>	
<b>1 Grundlagen der Flurbereinigung</b>	<b>4</b>
1.1 Ziele des Verfahrens	4
1.2 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	4
1.3 Dritte Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	4
1.4 Ablauf der 3. Änderungsplanung	5
<b>2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes</b>	<b>6</b>
<b>3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes 3. Änderung</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Neugestaltungsgrundsätze</b>	<b>6</b>
<b>3.2 Landschaftsentwicklung</b>	<b>6</b>
3.2.1 Wasserschutzgebiete	6
3.2.2 EU-WRRL – FFH-Verträglichkeit	6
3.2.3 Besonderer Artenschutz - Konfliktschätzung	7
3.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – Konfliktschätzung	9
<b>4 Maßnahmen der Verkehrserschließung (Wegebau)</b>	<b>10</b>
<b>4.1 Erneuerung Zufahrt zum Gemeinschaftsstall (Nr. 68.11)</b>	<b>10</b>
4.1.1 Beschreibung	10
4.1.2 Zusammenfassung des Erneuerungsbedarfs und Maßnahmenbeschreibung	10
4.1.3 Finanzierung	12
4.1.4 Abstimmung Obere Flurbereinigungsbehörde	13
<b>4.2 Erneuerung eines Wegeabschnitts der Beckersgasse (Nr. 29.1)</b>	<b>14</b>
4.2.1 Beschreibung	14
4.2.2 Zusammenfassung des Erneuerungsbedarfs und Maßnahmenbeschreibung	14
4.2.3 Finanzierung	16
4.2.4 Abstimmung Obere Flurbereinigungsbehörde	16
<b>5 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung - Änderungen</b>	<b>17</b>
<b>5.1 Kompensationsmaßnahme Nr. 627</b>	<b>17</b>
5.1.1 Änderung der Festsetzung – Flächengröße Neuer Bestand	18
5.1.2 Änderungen/Entwicklung nach Genehmigung	18
5.1.3 Abstimmung Träger öffentlicher Belange	19
5.1.4 Festsetzung der Änderung des Maßnahmenkonzeptes Nr. 627	19
<b>5.2 Kompensationsmaßnahme Nr. 629</b>	<b>20</b>
5.2.1 Änderung der Festsetzung – Flächengröße Neuer Bestand	20
5.2.2 Entwicklung nach Genehmigung	20

5.2.3	Abstimmung Träger öffentlicher Belange	22
5.2.4	Festsetzung der Änderung des Maßnahmenkonzeptes Nr. 629	23
<b>5.3</b>	<b>Kompensationsmaßnahme Nr. 630</b>	<b>23</b>
5.3.1	Änderung der Festsetzung – Flächengröße Neuer Bestand	24
5.3.2	Entwicklung nach Genehmigung	24
5.3.3	Abstimmung Träger öffentlicher Belange	27
5.3.4	Festsetzung der Änderung des Maßnahmenkonzeptes Nr. 630	27
<b>5.4</b>	<b>Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf</b>	<b>28</b>
<b>5.5</b>	<b>Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)</b>	<b>29</b>

## Anlagen

- Anlage 1 Maßnahme 627 Neu mit Anlagen
- Anlage 2 Abstimmungen/Zustimmungen TöB

# **1 Grundlagen der Flurbereinigung**

## **1.1 Ziele des Verfahrens**

Bezüglich Grundlagen und Ziele des Flurbereinigungsverfahrens wird auf den Erläuterungsbericht zum WGP vom 23.05.2014 verwiesen.

## **1.2 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 22.09.2003 von der oberen Flurbereinigungsbehörde gem. § 41 Abs. 1 FlurbG festgestellt. Zuvor wurden bereits land- und forstwirtschaftliche Wege im Vorwegausbau hergestellt. Auf der Grundlage der genehmigten Planung wurde dann in den Jahren 2007 und 2008 der Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen fortgesetzt.

### **Erste Änderung mit Unterbleiben der Planfeststellung vom 09.07.2008**

Im Jahr 2008 wurde eine Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erforderlich, da die Umsetzung der ursprünglichen Planung nicht zweckmäßig erschien.

Da es sich um geringfügige Änderungen handelte und keine Bedenken vorgebracht wurden, konnte für die Planung die Planfeststellung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG unterbleiben - Unterbleiben der Planfeststellung entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591).

### **Zweite Änderung vom 23.05.2014, genehmigt am 21.07.2014**

Der Besitz und die Nutzung der Grundstücke wurde im Herbst 2011 durch die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG geregelt. Im Zuge der Verhandlungen zum Abfindungswunsch und Abfindungsvereinbarung wurden geringfügige Änderungen am Wege- und Gewässernetz erforderlich, um die Erschließung der Grundstücke gemäß § 44 FlurbG sicherzustellen. Andererseits konnte auf ursprünglich geplante Wege verzichtet werden, da sie aufgrund einer großzügigen Zusammenlegung entbehrlich wurden.

Ein weiterer Grund für diese Änderung sind die Maßnahmen am Gewässer, dem Mossaubach, die unter dem besonderen Aspekt der Umsetzung der EU-WRRRL einer erneuten Beurteilung unterzogen wurden. Insbesondere sollen mit finanzieller Unterstützung des RP Darmstadt Wanderhindernisse am Gewässer beseitigt und die Gewässerstruktur verbessert werden.

Schließlich wurden in dieser Änderung die landschaftspflegerischen Maßnahmen überprüft und dahingehend geändert, dass eine nachhaltige Sicherung des Ausgleichs gewährleistet ist. Außerdem wurden die Ausgleichsmaßnahmen am Gewässer konzentriert.

Aus diesen genannten Gründen wurde die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan notwendig.

## **1.3 Dritte Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

### **Dritte Änderung - Unterbleibensbescheid**

Gemäß § 41 (4) Satz 2 FlurbG kann die Planfeststellung bei Änderungen und Erweiterungen vorhandener Anlagen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Bei dem vorliegenden Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinflusst, deren Belange berücksichtigt oder es liegen Zustimmungen zur Maßnahme vor.

Bei der vorliegenden Änderung waren die Beteiligten in die Planung einbezogen.

Aufgrund der natürlichen Entwicklung auf den seit der Besitzeinweisung aus der Bewirtschaftung genommenen Kompensationsflächen, ergab sich gegenüber der bisher genehmigten Planung die Notwendigkeit einzelne landschaftsgestaltende Anlagen neu zu beurteilen.

Ein Widerspruch gegen die Maßnahme 627 machte eine Neukonzeption dieser Maßnahme erforderlich.

In Folge dessen wurde in Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der Oberen Flurbereinigungsbehörde (OFB) sowie den betroffenen Trägern Öffentlicher Belange die 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erstellt (nähere Ausführungen hierzu siehe Kapitel 3).

## 1.4 Ablauf der 3. Änderungsplanung

22.09.2003	Genehmigung des Plans nach §41 FlurbG
09.07.2008	1. Änderung Plan nach §41 FlurbG - Unterbleibensbescheid
21.07.2014	Genehmigung 2. Änderung zum Plan nach §41 FlurbG
	<b>Maßnahme 627</b>
22.08.2014	Widerspruch NABU Odenwaldkreis gegen Maßnahme 627
16.06.2015	Widerspruchsverhandlung
16.07.2015	Einleitung Ausschreibungsverfahren für die vegetationskundliche Untersuchung auf 627
02.09.2015	Beauftragung vegetationskundliche Kartierung auf Maßnahmenfläche 627 mit Auswertung
09.09.2015	Vorlage Gutachten
06/2015 – 10/2015	Erstellung neues Maßnahmenkonzept für Maßnahme 627
15.09.2015	Vorbesprechung neues Maßnahmenkonzept mit Widerspruchsführer (Ortstermin)
14.10.2015	Abstimmung neues Maßnahmenkonzept mit OFB
09/2015 – 10/2015	Abstimmung neues Maßnahmenkonzept mit Widerspruchsführer, UNB, UWB, Kommune
30.10.2015	Zustimmung OFB
31.10.2015	Rücknahme Widerspruch NABU
19.11.2015	Einstellung Widerspruchsverfahren
11/2020	Zustimmungen UWB, UNB, NABU (schriftlich bzw. per E-Mail)
	<b>Maßnahme 630</b>
01/2015 – 11/2020	Abstimmung Maßnahmenänderung und Erweiterung mit UNB, UWB, NABU, OFB, Kommune
31.10.2016	Feststellung „Voraussetzungen für Unterbleiben der Planfeststellung liegt vor“ Abstimmung OFB
11/2020	Zustimmungen UWB, UNB, NABU (schriftlich bzw. per E-Mail)
	<b>Maßnahme 629</b>
09/2016 – 01/2017	Abstimmung Maßnahmenänderung und Erweiterung UNB, UWB, NABU, OFB, Kommune
13.09.2016	Zustimmung NABU (vor Ort)
23.01.2017	Zustimmungen UWB, UNB (per E-Mail)
24.01.2017	Feststellung „Voraussetzungen für Unterbleiben der Planfeststellung liegt vor“ Abstimmung OFB

	<b>Maßnahme 68 und 68.1 (neuer Abschnitt 68.11)</b>
09/2019 – 10/2020	genehmigungsfreie Erneuerung, Abstimmung mit TG-Vorstand, angrenzender GbR des Gemeinschaftsstalls (wegen Übernahme Eigenleistung), OFB, Kommune
	<b>Maßnahme 29 (neuer Abschnitt des Weges 29.1)</b>
09/2019 – 10/2020	Genehmigungsfreie Erneuerung, Abstimmung mit TG-Vorstand, Kommune (wegen Übernahme Eigenleistung), OFB

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. In ihm werden die in § 37 Abs. 1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (s. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft dargestellt. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist in seiner Gesamtheit ein Fachplan im Sinne von § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG.

Die Änderungen und Erweiterungen der vorhandenen Anlagen sind von unwesentlicher Bedeutung, da Rechte anderer nicht beeinflusst werden. Ferner wurden gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 FlurbG mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen. Einwendungen i.S. von § 41 Abs. 4 Satz 1 wurden nicht erhoben.

Die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Planfeststellung liegen vor.

Die vorliegende 3. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Mossautal-Ober Mossau hat folgende Bestandteile:

- Textlicher Teil mit Erläuterungsbericht, Verzeichnis der Festsetzungen, nachrichtlichem Verzeichnis
- Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

## 2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

Bezüglich der Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes wird auf den Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 21.07.2014 verwiesen.

## 3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes 3. Änderung

### 3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Bezüglich der Grundsätze für die Neugestaltungsplanung wird auf die Ausführungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 21.07.2014 verwiesen.

### 3.2 Landschaftsentwicklung

#### 3.2.1 Wasserschutzgebiete

Im Bereich der Änderungsplanung befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

#### 3.2.2 EU-WRRL – FFH-Verträglichkeit

Im Verfahrensgebiet liegt der Mossaubach innerhalb des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA-2000“ im FFH-Gebiet 6319-303 - „Oberläufe und Nebenbäche der Mümling“.

Dieses wurde in der NATURA-2000-Verordnung des HMULF vom 16. Januar 2008 als NATURA-2000-Gebiet ausgewiesen.

Für den Mossaubach ist die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) relevant.

Zur Erreichung der in der NATURA-2000-Verordnung beschriebenen Ziele und zur Umsetzung der Vorgaben der WRRL waren mit der 2. WGPÄ im und am Mossaubach zur Initiierung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerdynamik unter anderem die landschaftsgestaltenden Anlagen Nrn. 627, 629, 630 geplant. Die Maßnahmenflächen sollten anschließend der natürlichen Sukzession überlassen werden, damit sich im Laufe der Zeit eine naturnahe und auetypische Vegetation entwickeln kann.

Die landschaftsgestaltenden Anlagen 627, 629 und 630 sind in das mit der 2. WGPÄ aufgestellte Maßnahmenpaket zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Mossaubaches (Umsetzung EU-WRRL, FFH-Richtlinie) eingebunden.

Die geplanten Änderungen der landschaftsgestaltenden Verbesserungsmaßnahmen Nrn. 627, 629, 630, liegen innerhalb dieses FFH-Gebietes, im und am Mossaubach.

Im Bereich der Maßnahme 627 kommt es zu einer geringeren Flächenbeanspruchung innerhalb des FFH-Gebietes. Statt der Überlassung der Fläche der Sukzession sind Bachaufweitungen zur Initiierung der natürlichen und naturnahen Gewässerentwicklung sowie Tümpel und Pflegemaßnahmen geplant.

Die Änderung der Maßnahme 629 bezieht sich auf die Nichtumsetzung der Erlenrodung, da sich bereits ein natürlicher Gewässerverlauf innerhalb der Maßnahmenfläche entwickelt hat. Die genehmigte Erlenrodung wäre daraufhin als Eingriff zu werten.

Die Änderung der Maßnahme 630 beinhaltet eine Flächenvergrößerung durch die zusätzliche Ausweisung eines Gewässerschonstreifens auf der Westseite des Mossaubaches und die Nichtumsetzung der geplanten Bodenbewegungen auf der Ostseite des Mossaubaches. Auf der Ostseite des Gewässers hat sich zwischenzeitlich ein zusätzliches natürliches Gerinne mit der entsprechenden Begleitflora entwickelt. Die Umsetzung der Genehmigung, insbesondere die Bodenbewegungen, wären aufgrund dieser Entwicklung als Eingriff zu werten.

Die geplanten Änderungen dieser landschaftsgestaltenden Anlagen, insbesondere die Vergrößerung der Gewässerrandstreifen und die Anlage wechselfeuchter Flächen/Überschwemmungszonen, dienen weiterhin der Initiierung eines natürlichen Gewässerverlaufes des Mossaubaches.

Für die 2. WGPÄ wurde eine FFH-Prognose erstellt. Es wurde prognostiziert, dass durch die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässerabschnitte die Durchgängigkeit des Mossaubaches auf weiten Strecken wiederhergestellt wird und die Lebensbedingungen für die potentiell im Mossaubach vorkommenden geschützten Arten Bachneunauge und Groppe optimiert werden. Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung und Verbesserung der Biotopqualitäten und der Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit für die relevanten LRT (Anhang I) und Anhang-II-Arten und erfüllen damit die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Die FFH-Prognose kam zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der geplanten Maßnahmen, insbesondere durch Nutzungsveränderungen entlang des Mossaubaches, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der geschützten LRT und Arten des FFH-Gebietes „Oberläufe und Nebenbäche der Mümling“ können ausgeschlossen werden.

Die Änderungsplanung ist somit in keiner Weise geeignet, die im genehmigten Wege- und Gewässerplan vom 21.07.2014 beschriebenen Schutzgebiete (FFH-Gebiet, WRRL-Gewässer) erheblich zu beeinträchtigen.

### **3.2.3 Besonderer Artenschutz - Konfliktabschätzung**

Die Bauphasen werden mit den zuständigen Behörden – Wasserbehörde, Fischereibehörde, untere Naturschutzbehörde – abgestimmt.

**Auszug aus dem ArtFB zur 2. WGPÄ:****Maßnahmen als landschaftsgestaltende Anlagen im Gewässerumfeld****Nrn. 627, 629, 630**

Initiierung einer natürlichen Fließgewässerdynamik und -entwicklung durch:

- ... Initiierung der Eigendynamik des Gewässers (627, 629, 630)
- Entnahme einzelner Erlen bei geschlossener gewässerbegleitender Erlengalerie (627, ...)
- natürliche Sukzession anstelle von Grünland- oder Weidenutzung in gewässerbegleitenden Bereichen (627, 629, 630)
- Anlegen einer wechselfeuchten Fläche durch Geländemodellierung (627, 630)

Durch die Baumaßnahmen während des Winters zur Initiierung der Eigendynamik des Gewässers können in den Maßnahmenbereichen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund baubedingter Schädigungen für die relevanten Vogelarten Graureiher, Stockente, Weißstorch, Wiesenpieper ausgeschlossen werden. Ebenso können durch die Wahl des Bauzeitpunkte im Winter erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für die potentiell in den angrenzenden Wiesen- und Gehölzbereichen vorkommenden Vogelarten wie Baumpieper, Birkenzeisig, Braunkehlchen, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grauammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz, Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

Durch die Wahl des Bauzeitpunktes im Winter für die Entnahme von einzelnen Erlen innerhalb geschlossener gewässerbegleitender Erlengalerien können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für die potentiell in den Erlen brütenden Vogelarten wie Grauspecht, Kernbeißer, Kuckuck, Stieglitz und für die potentiell in den angrenzenden Wiesen- und Gehölzbereichen vorkommenden Vogelarten wie Baumpieper, Birkenzeisig, Braunkehlchen, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grauammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz, Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

**natürliche Sukzession auf gewässerbegleitenden int. gen. Grünland und int. gen. Weiden**

Die den Bach umgebende Landschaft ist durch intensiv genutzte Wiesen und Weiden mit vereinzelt Gehölzstrukturen und in den höheren Lagen durch Wald strukturiert. Die Maßnahmenflächen entlang der Gewässer werden zurzeit intensiv als Weiden bzw. Wiesen genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen an den Gewässern sollen die Flächen im Bereich der Maßnahmen 629 und 630-Ost aus der Nutzung genommen werden und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Diese Maßnahmenflächen stellen sich als Trittsteine entlang der Gewässer dar. Auf den umliegenden Wiesen und Weiden findet keine Nutzungsänderung statt.

Anlagenbedingt könnten der Weißstorch und der Wiesenpieper durch diese Habitatsveränderungen gestört werden, aber bei Berücksichtigung des räumlichen Gesamtzusammenhangs - auf den umliegenden Wiesen und Weiden findet keine Nutzungsänderung statt - wird die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die wichtigste Nektarpflanze des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist der Große Wiesenknopf, dessen Vorkommen innerhalb der Planungsflächen nicht nachgewiesen wurde. Bei Berücksichtigung des räumlichen Gesamtzusammenhangs - auf den umliegenden Wiesen und Weiden findet keine Nutzungsänderung statt - ist die ökologische Funktionsfähigkeit der bestehenden Strukturen mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungsstätten der genannten Schmetterlingsarten als gewahrt einzuschätzen.

Sollten innerhalb der Planungsflächen auf den int. genutzten Wiesen und Weiden Bestände des Großen Wiesenknopfes vorgefunden werden, wird zur Auflage gemacht, dass diese Flächen zukünftig extensiv gepflegt/genutzt werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung kann somit ausgeschlossen werden.

#### Anlegen einer wechselfeuchten Fläche durch Geländemodellierung

...

Durch die Wahl des Bauzeitpunktes im Winter für die Geländemodellierung im Maßnahmenbereich Nr. 627 können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für die potentiell auf dem Grünland und in den angrenzenden Gehölzbereichen vorkommenden Vogelarten wie Baumpieper, Birkenzeisig, Braunkehlchen, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Girlitz, Grauammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Stieglitz, Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

Die den Bach umgebende Landschaft ist durch intensiv genutzte Wiesen und Weiden mit vereinzelt Gehölzstrukturen und in den höheren Lagen durch Wald strukturiert. Bei Berücksichtigung des räumlichen Gesamtzusammenhangs – auf den umliegenden Wiesen und Weiden findet keine Nutzungsänderung statt – ist die ökologische Funktionsfähigkeit der bestehenden Strukturen mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungsstätten des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als gewahrt einzuschätzen.

Sollten innerhalb der Planungsflächen auf den int. genutzten Wiesen und Weiden Bestände des Großen Wiesenknopfes vorgefunden werden, wird zur Auflage gemacht, dass diese Flächen zukünftig extensiv gepflegt/genutzt werden. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung kann somit ausgeschlossen werden.

### **Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung**

Die Artenschutzrechtliche Voruntersuchung gem. § 44 BNatSchG ergibt, dass durch den Bau, Betrieb bzw. die Anlage der geänderten Maßnahmen Nrn. 627, 629, 630 keine erheblichen Änderungen am aktuellen Naturhaushalt entstehen und auch keine nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Arten durch diese geänderte Maßnahmen in ihren Fortpflanzungs-, Nahrungs-, Rast- und Ruhestätten beeinträchtigt werden.

Ein Verbotstatbestand gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten kann durch die Ausführung der Maßnahme 627 außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 1.10. bis 28.02. ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen 629 und 630 werden der natürlichen Sukzession überlassen. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Die geplanten Änderungen unterliegen somit keinen potenziellen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

### **3.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie – Konfliktabschätzung**

Im Bereich der Maßnahme 627 wurde eine vegetationskundliche Kartierung durchgeführt. Die Nasswiesenbestände wurden als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bewertet. Die hier vorgefundene Glatthaferwiesenbrache wird als Lebensraumtyp 6510 eingestuft.

Die innerhalb der Maßnahmenfläche 627 geplanten Maßnahmen (siehe Anlage1 Maßnahmenkonzept 627 Neu) sind in keiner Weise geeignet, die gesetzlich geschützten Nasswiesenbestände und die Glatthaferwiesenbrache zu beeinträchtigen.

## **4 Maßnahmen der Verkehrserschließung (Wegebau)**

### **4.1 Erneuerung Zufahrt zum Gemeinschaftsstall (Nr. 68.11)**

#### **4.1.1 Beschreibung**

Die Maßnahme wird als neuer Abschnitt 68.11 geführt (s.u. die gestellten Anforderungen).

Insbesondere an Hand örtlicher Besichtigungen konnte die Erforderlichkeit einer Erneuerung nachgewiesen werden. So bei einem Vor-Ort-Termin des AfB Heppenheim mit der OFB vom 19.09.2019.

#### **4.1.2 Zusammenfassung des Erneuerungsbedarfs und Maßnahmenbeschreibung**

Die Erneuerungsbedürftigkeit des Wegeabschnitts wurde auch bereits seitens der OFB (u.a. bei o.g. Ortsbesichtigung am 19.09.2019) festgestellt und dokumentiert. Die Aussagen werden daher zur Begründung des Erneuerungsbedarfs mit herangezogen.

Der Steilbereich zur Landesstraße (ca. 40 m) ist auf nahezu der gesamten Fläche durch z.T. starke Risse in der Asphaltbefestigung gekennzeichnet. Zusätzlich sind Verdrückungen im seitlichen Wegebereich erkennbar (siehe Abbildung 3 und 4). Zudem sind, aufgrund der starken Risse, bereits Asphaltbrocken aus der Befestigung herausgerissen. Die stärksten Schäden wurden bereits provisorisch von der Gemeinde ausgebessert. Das Schadensbild deutet darauf hin, dass der Unterbau nicht ausreichend standfest ist. Für eine zukunftsfähige Nutzung des Weges, mit landwirtschaftlichen Maschinen, muss der Bereich grundhaft erneuert werden.

Zusätzlich ist die Zuwegung zum Gemeinschaftsstall (Wegeabschnitt Nr. 68.11) mit NetZRissen versehen, ein Absacken der Fahrspuren ist nicht zu erkennen. Dies lässt auf einen Verschleiß der Deckschicht schließen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass der Unterbau standfest ist. Um einen sauberen Abschluss zu erhalten, werden ca. 10 m der Asphaltfläche in Richtung Gemeinschaftsstall durch Aufbringen einer neuen Asphaltdeckschicht (Oberflächensanierung) erneuert.

Des Weiteren ist auch nach Aussage der OFB eine Aufnahme des aus der Feldlage bzw. aus der Wegefläche stammenden Oberflächenwassers zwingend erforderlich, um den Zufluss auf die Landesstraße künftig zu verhindern und somit Gefahren abzuwehren. Der bestehende Wegeseitengraben im Einmündungsbereich der Landesstraße, der verlandet ist und daher einen Direktabfluss in den Straßenseitengraben verhindert, ist wiederherzustellen.

Zur Verbesserung der Ableitung des Oberflächenwassers in den Straßenseitengraben ist der Einbau einer Muldenrinne aus Natursteinpflaster vorgesehen. Zudem wird der Böschungsfuß als Schutz vor Bodenerosion aus der Feldlage mit einem Steinsatz aus Wasserbausteinen gesichert.

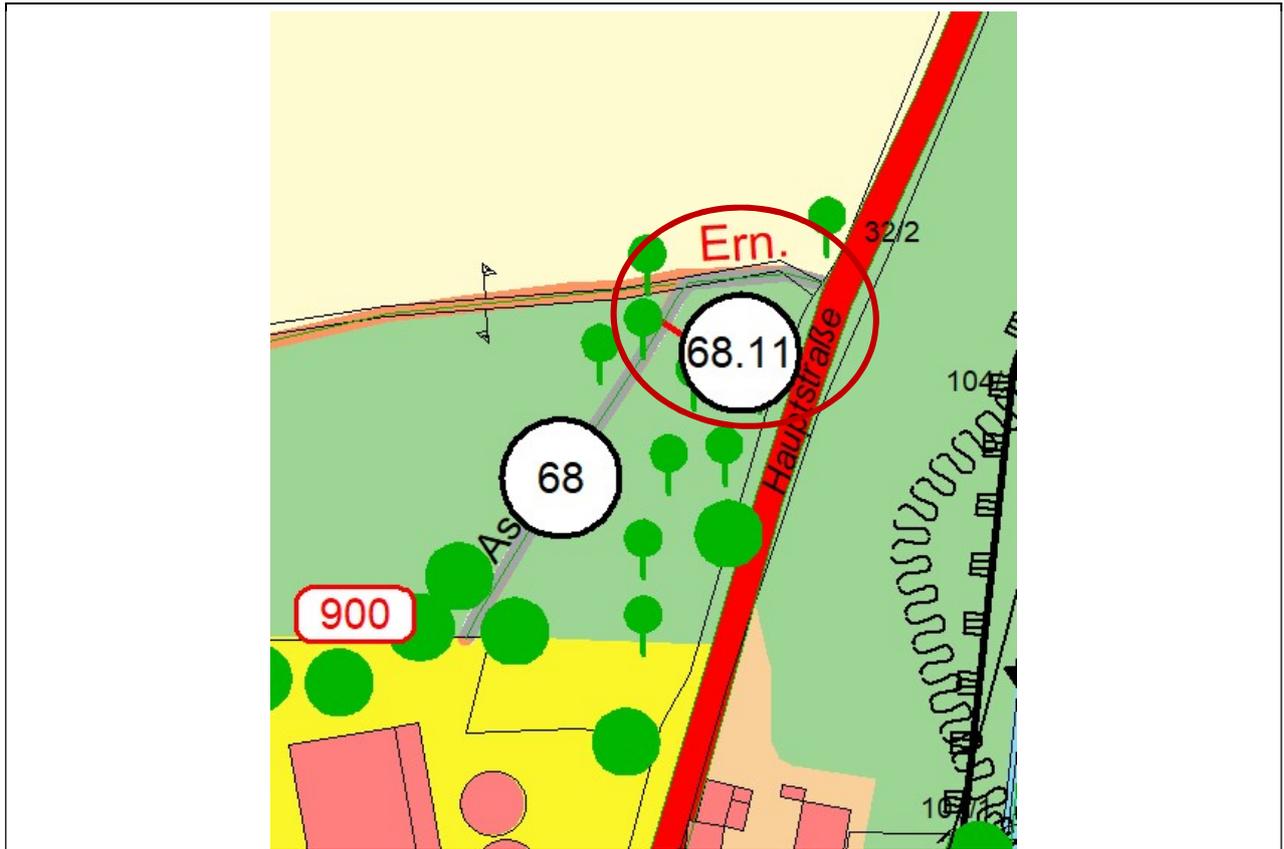


Abbildung 1: Ausschnitt des Plans nach §41 mit dem zu erneuernden Abschnitt

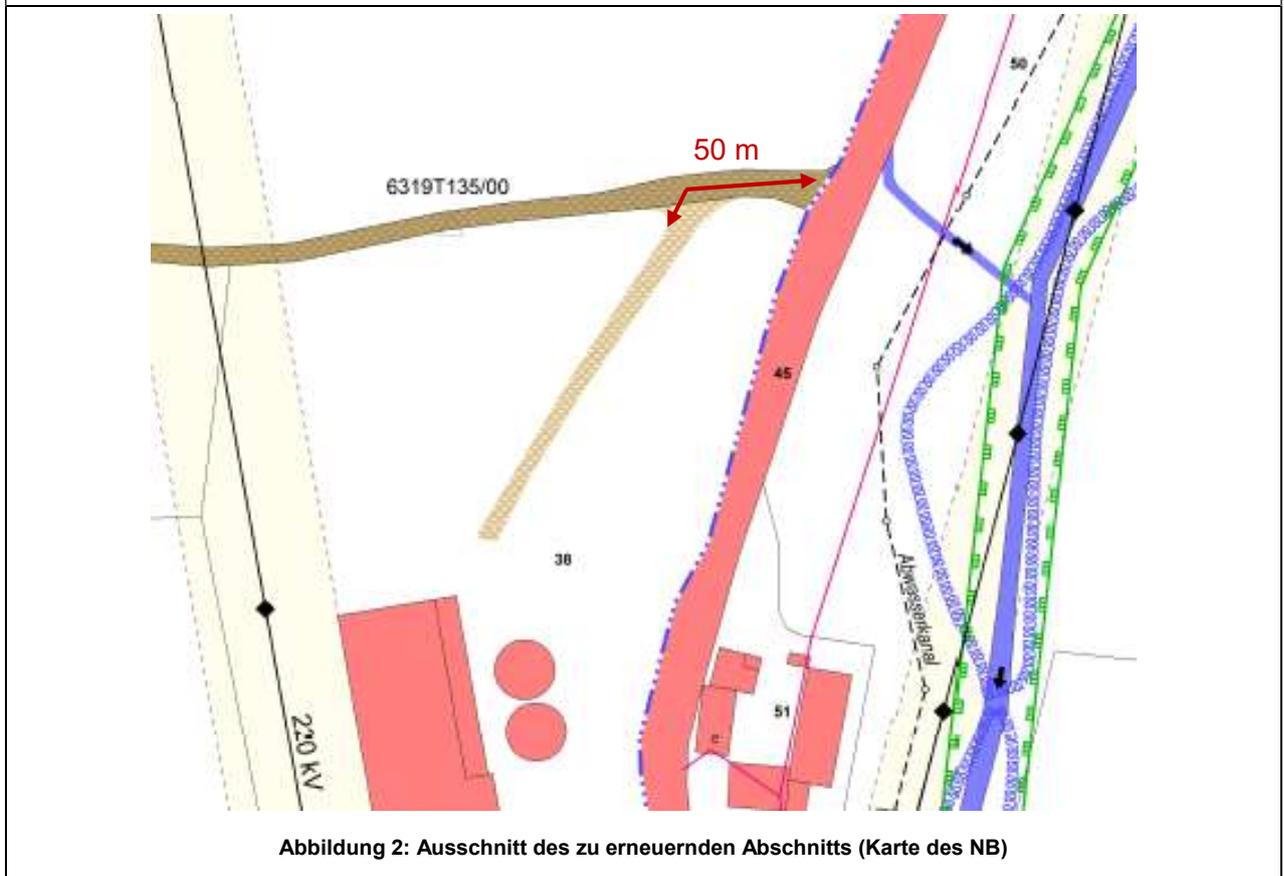


Abbildung 2: Ausschnitt des zu erneuernden Abschnitts (Karte des NB)

Wegeabschnitt 68.11

Abbildung 3: Blick von Westen, Höhe Abzweig



Abbildung 4: Blick von Westen, Ausbesserungsstelle im Steilbereich

### 4.1.3 Finanzierung

Die Eigenleistung von 20% soll dabei nicht über Beiträge der Teilnehmer finanziert werden, sondern durch die anliegende GbR des Gemeinschaftsstalles (hierüber wurde, auf Grundlage der Kostenschätzung, eine Vereinbarung getroffen, mit Deckelung von 6.000 €).

Die Erneuerung wird in einer weiteren ApKv-Änderung entsprechend genehmigt.

Die Wegebaumaßnahme „Zufahrt zum Gemeinschaftsstall“ Weg 68 wurde bereits an den Unterhaltspflichtigen (die Gemeinde Mossautal) übergeben. Dieser Sachverhalt ist bedeutsam wegen

der bestehenden Förderbestimmungen (u.a. keine Doppelförderung ein und derselben Maßnahme).

Seinerzeit erfolgte bei Abnahme einer Maßnahme zugleich die Übergabe mit entsprechender Übergabeverhandlung, dies ist auch hier im Falle der Stallzufahrt anzuhalten. Dokumente von Ausführungsarbeiten am Gemeinschaftsstall im relevanten Zeitraum (hier 1995 bis 1997) belegen dies.

Ein Abnahme- und Übergabeprotokoll, datiert auf den 24.09.1996, weist auch die Wegebaumaßnahme mit aus (die Wegenummern 68 bzw. 68.1 werden hier nicht explizit erwähnt). Es sind ca. 2.600 m<sup>2</sup> Asphaltbefestigung mit Tragdeckschicht dokumentiert, die nach den Planungs- und Ausführungsunterlagen der Bauakte relativ genau mit der Flächenkalkulation für die Wegebefestigungen zur Stallzufahrt übereinstimmen.

Durch die Vergabe einer neuen Maßnahmennummer 68.11 für den zu erneuernden Abschnitt wird nun dokumentiert, dass es sich um eine neue Maßnahme handelt (s.u.).

Seitens der Gemeinde Mossautal (Bürgermeister Bareis), wurde per E-Mail mit Datum vom 09.04.2020 mitgeteilt, dass die ordnungsgemäße Instandhaltung zwar nicht explizit dokumentiert worden ist. Jedoch zeigen Ausbesserungsarbeiten, dass die Gemeinde auch diesen Weg unterhalten hat.

#### **4.1.4 Abstimmung Obere Flurbereinigungsbehörde**

Die Zustimmung ist mit den entsprechenden Abstimmungsergebnissen separat beigefügt.

Zusammengefasst kann folgendes ausgesagt werden:

Die OFB stimmt grundsätzlich der skizzierten Vorgehensweise zu. Die Zufahrt wird abschnittsweise erneuert. Da Fördermittel (Fördersatz von 80%) eingesetzt werden sollen, muss der Weg, welcher im Rahmen der Flurbereinigung gebaut wurde, bereits übergeben worden sein. Dies deshalb, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Dies wurde insbesondere an Hand entsprechender Dokumente nachgewiesen (s.o.).

Auch die Kostenplanung wird seitens der OFB als schlüssig und auskömmlich angesehen.

Folgende Anforderungen der OFB werden im Rahmen der Maßnahmenplanung umgesetzt:

- Für die geplanten Erneuerungsabschnitte ist die Vergabe einer neuen Nummer im ApKv vorzusehen, die die gesamte Erneuerung beinhaltet. So ist später keine Trennung der Rechnungen nach den Abschnitten 68 und 68.1 notwendig und es ist sauber dokumentiert, dass es sich um eine neue Maßnahme handelt.
- Im Plan wird auf den Abschnitten lediglich der rote Text "Erneuerung" inkl. der entsprechenden Abschnitte eingetragen. Textlich ist die Maßnahme dann näher zu beschreiben (mit Verweis auf die neue Nr. im ApKv).
- Es ist ein ausführlicher Vermerk zu fertigen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass eine Erneuerung der Wegeabschnitte (trotz bereits in 1995 bis 1997 erfolgtem Ausbau inkl. Übergabe) notwendig geworden ist.
- Es ist zu dokumentieren, dass es sich nicht um eine Doppelförderung handelt und dass der Erneuerungsbedarf auch unter Berücksichtigung des mittlerweile doch großen Zeithorizonts seit dem Bau der Maßnahme gegeben ist (s.o.).

## **4.2 Erneuerung eines Wegeabschnitts der Beckersgasse (Nr. 29.1)**

### **4.2.1 Beschreibung**

Die Maßnahme wird als neuer Abschnitt 29.1 geführt.

Der Weg weist eine Fahrbahnbreite von maximal 3 m auf. Nördlich angrenzend wird er in diesem Abschnitt von einem Wegseitengraben begleitet.

### **4.2.2 Zusammenfassung des Erneuerungsbedarfs und Maßnahmenbeschreibung**

Die Erneuerungsbedürftigkeit wurde insbesondere an Hand örtlicher Besichtigungen, auch bereits seitens der OFB (u.a. bei einer Ortsbesichtigung des Heppenheim mit der OFB am 19.09.2019), festgestellt und dokumentiert. Die Aussagen werden daher zur Begründung des Erneuerungsbedarfs mit herangezogen.

Der Wegeabschnitt Nr. 29.1 weist starke Vertiefungen bis ca. 15 cm im Bereich der Fahrspuren auf, sodass von einer mangelnden Festigkeit des Untergrundes ausgegangen werden muss (siehe Abbildungen 7 und 8). Dies wiederum lässt nur eine grundhafte Erneuerung zur Schadensbehebung zu. Die Asphaltfläche wird gefräst, wobei das Granulat als Unterbau weiterverwendet werden kann. Um dann eine ausreichende Tragfähigkeit herzustellen, wird zusätzlich zum Granulat der Unterbau mit einer Schottertragschicht verstärkt. Nach Herstellung der Schottertragschicht erfolgt der Einbau der Asphalttragdeckschicht.

Die Wegeseiten werden mit einem 0,5 m breiten Bankett beidseits befestigt.

Der Durchlass, welcher den Weg kreuzt, bleibt in seinem Zustand unverändert, wird aber durch den Einbau eines Schutzgeländers baulich abgesichert.

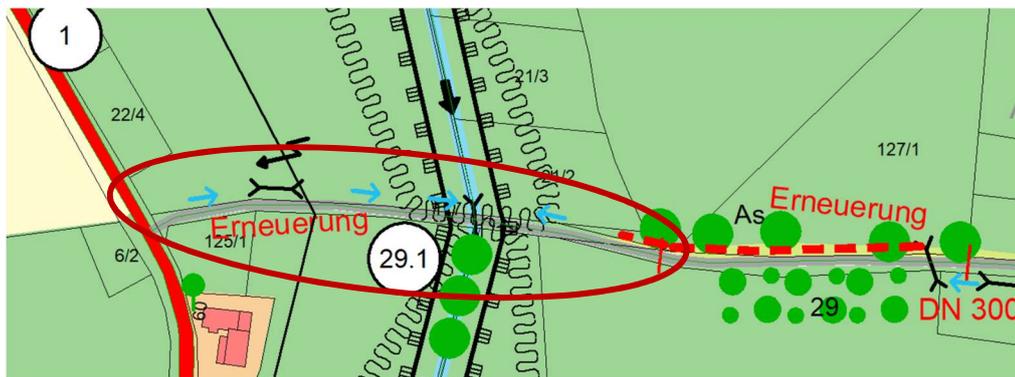


Abbildung 5: Ausschnitt des Plans nach §41 mit dem zu erneuernden Abschnitt

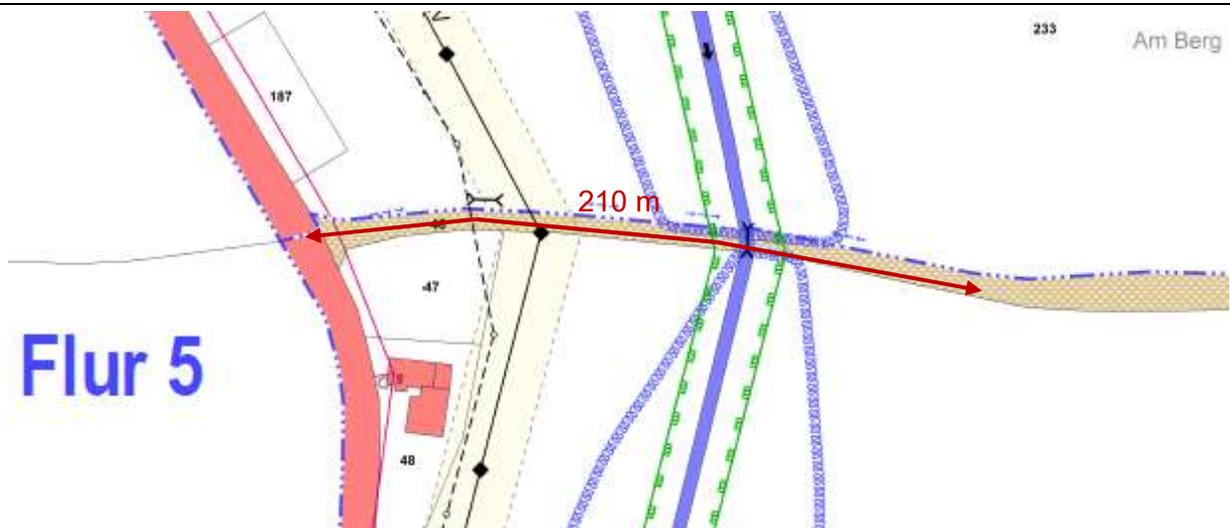


Abbildung 6: Ausschnitt des zu erneuernden Abschnitts (Karte des NB)



Abbildung 7: Östlicher Abschnitt des Weges, Blick von Osten



Abbildung 8: Westlicher Abschnitt des Weges, Blick von Osten

#### 4.2.3 Finanzierung

Die Gemeinde Mossautal übernimmt für den zu sanierenden Wegeabschnitt des Weges 29 ebenfalls die Eigenleistung. Hierüber wurde eine Vereinbarung geschlossen. Der Anteil der Eigenleistung beträgt gleichfalls 20% (bei einem allgemeinen Fördersatz von 80%).

Die Erneuerung wird in einer weiteren ApKv-Änderung entsprechend genehmigt.

Es handelt sich um einen Wegeabschnitt, der bisher noch nicht saniert wurde und deshalb keiner Doppelförderung unterliegen kann.

#### 4.2.4 Abstimmung Obere Flurbereinigungsbehörde

Grundsätzlich wurde bei Weg Nr. 29.1 im Abstimmungsprozess wie bei der Maßnahme 68.11 vorgegangen. Eine Doppelförderung ist nicht zu befürchten und liegt nicht vor, da dieser Abschnitt noch nicht im Rahmen der Flurbereinigung zuvor beplant wurde (s.o.).

## 5 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung - Änderungen

### 5.1 Kompensationsmaßnahme Nr. 627

#### 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG (2. ÄWGP)

Mit der Genehmigung vom 21.7.2014 wurde folgendes festgesetzt:

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
627	<p>Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett und Sukzessionsfläche</i> <b>Kompensationsmaßnahme</b></p>	10.015	<p>Bereich unterhalb vom Weg Nr. 21 Die ca. 1 ha große Fläche wird aus der Bewirtschaftung (Viehweide/Grünlandnutzung) genommen und der natürlichen Sukzession überlassen. Als Vorgriff auf die Kompensation auf dieser Fläche wurde ein Teil der Fläche bereits mit der Besitzeinweisung aus der Nutzung genommen. Durch weitere Verhandlungen konnte die Anlage 627 um ca. 800 qm vergrößert werden. Die Sohl- und Uferverbauung und einzelne Erlen werden zur Initiierung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerdynamik entnommen. Durchführung außerhalb der Brut- und Setzzeit. Die Sicherung erfolgt durch Einzäunung der Fläche. Im Süden angrenzend ist die Erneuerung des Durchlasses 508 und die Neuanlage von zwei Furten geplant, s. Beilage 6</p> 

### 5.1.1 Änderung der Festsetzung – Flächengröße Neuer Bestand

2. ÄWGP: 10.015 m <sup>2</sup>	Neuer Bestand: 9.225 m <sup>2</sup>
<p>Mit der Genehmigung vom 21.07.2014 zur 2. ÄWGP wurde für diese Maßnahme (hellgrüne Fläche, ohne rote Umrandung) eine Flächengröße von 10.015 m<sup>2</sup> festgesetzt. Im Rahmen der Bodenordnung konnte nicht die gesamte Flächengröße verhandelt werden.</p>	<p>Das Ergebnis der Grundstücksverhandlung ergab, dass der 10 m breite Uferrandstreifen zur Maßnahme 627 nur hinzugezogen werden kann, wenn im Gegenzug die an 627 im Süden angrenzende Weide-/Wiesenfläche nach Nordwesten um die entsprechende Fläche (wertgleiche Abfindung) verbreitert wird. Dies führte zu einer Verringerung der Maßnahmenfläche um 789 m<sup>2</sup> auf 9.225 m<sup>2</sup> (Neuer Bestand)</p>

### 5.1.2 Änderungen/Entwicklung nach Genehmigung

#### Widerspruch

Der NABU-Odenwaldkreis hat mit Schreiben vom 22.08.2014 gegen das Zulassen der natürlichen Sukzession auf der Maßnahmenfläche 627 Widerspruch erhoben.

In der am 16.06.2015 durchgeführten Verhandlung zur Prüfung und Entscheidung zum o.g. Widerspruch wurde der Flurbereinigungsbehörde aufgegeben, in enger Abstimmung, insbesondere sowohl mit der Kommune, als auch mit dem Aufsichtsdezernat, ein neues Anlagenkonzept für die Maßnahme 627 zu erstellen.

Das neue Maßnahmenkonzept wurde mit allen Beteiligten einvernehmlich abgestimmt. Mit Schreiben vom 31.10.2015 stimmte der NABU-Odenwaldkreis der Planungsänderung zu und nahm gleichzeitig seinen o.g. Widerspruch zurück. Das Widerspruchsverfahren wurde mit Schreiben der OFB vom 19.11.2015 eingestellt.

## Maßnahmenkonzept 627 Neu

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
627 NEU	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett</i> <b>Kompensationsmaßnahme</b>	9.225	Das <b>abgestimmte Maßnahmenkonzept – Nr. 627 Neu</b> (Beschreibung und Karte) – ist als Anlage 1 – Maßnahme 627 Neu – beigefügt.

Die Maßnahme wurde im Winter 2016/2017 umgesetzt. Bei der Umsetzung ergaben sich ff., mit den betroffenen TöBs vorab abgestimmte Änderungen:

### Änderungen während der Ausführung

#### Zaun

Nach Ausführung der Maßnahme zeigte sich vor Ort, dass eine Einzäunung der Feuchtbrache (P2) nach Osten hin auf Grund der Topografie nicht erforderlich ist. Die an die Feuchtbrache angrenzende Böschung wird zur landwirtschaftlichen Nutzfläche mit einem Weidezaun eingezäunt. Bei Beweidung dieser Böschung ist am Hangfuß zur Naßbrache hin, ein mobiler Weidezaun aufzustellen (siehe Anlage 1 - 627 Neu – Kapitel 9).

Der Uferrandstreifen ist zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche hin eingezäunt.

Der Zaunverlauf ist der Karte „Zaun Maßnahme 627“ (Anlage 1) zu entnehmen.

#### Eisvogelwand

Aufgrund des dichten Baumbestandes am gegenüberliegenden Ufer (Westseite Mossaubach) ist die Herstellung einer Eisvogelwand auf der Maßnahmenfläche (Ostseite des Mossaubach) nicht sinnvoll, da der Anflug des Eisvogels durch diese sehr hohen Bäume stark behindert wird.

Die abgestimmten Änderungen wurden in das als Anlage 1 beigefügte Maßnahmenkonzept 627 Neu eingearbeitet.

### 5.1.3 Abstimmung Träger öffentlicher Belange

Die beschriebenen Planungsänderungen wurden mit dem NABU-Odenwaldkreis, der zuständigen UNB und UWB, der Kommune und dem Vorstand der TG abgestimmt. Die Zustimmungen sind mit den entsprechenden Abstimmungen auszugsweise als Anlage 2 beigefügt.

### 5.1.4 Festsetzung der Änderung des Maßnahmenkonzeptes Nr. 627

#### Neuanlage eines Biotopes

*mit Entwicklung eines natürlichen Gewässerbettes*

#### Kompensationsmaßnahme

Die Maßnahmenfläche beträgt 9.225 m<sup>2</sup>.

#### Maßnahmenbeschreibung

Siehe Anlage 1 „Maßnahme 627 Neu“

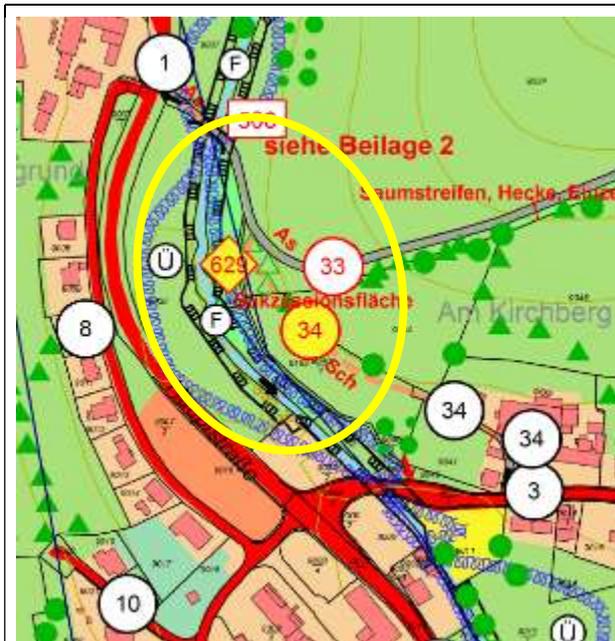
## 5.2 Kompensationsmaßnahme Nr. 629

### 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG (2. ÄWGP)

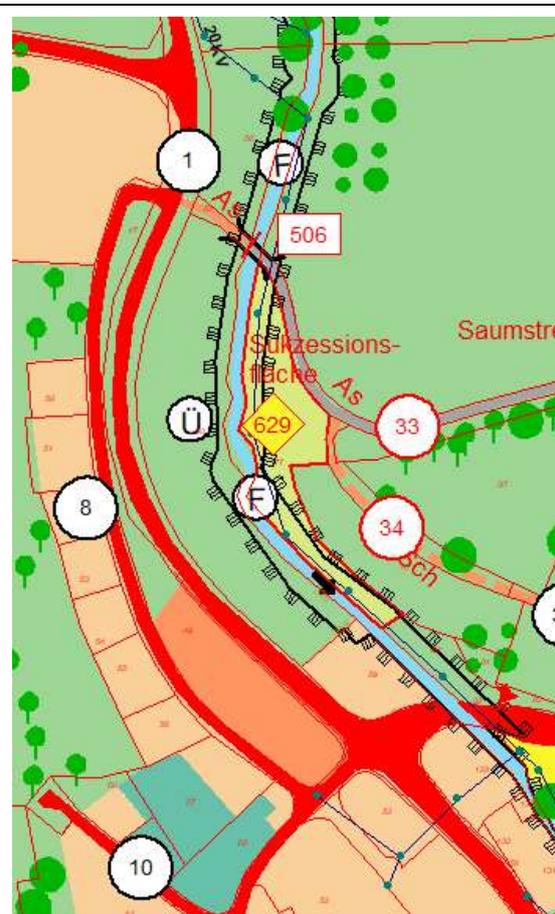
Mit der Genehmigung vom 21.7.2014 wurde folgendes festgesetzt:

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
629	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett und Sukzessionsfläche</i> <b>Kompensationsmaßnahme</b>	<b>2.910</b>	Bereich zwischen Kirchpfad und Mossaubach (Überschwemmungszone) Die Uferverbauung und einzelne Erlen werden zur Initiierung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerdynamik entnommen. Durchführung außerhalb der Brut- und Setzzeit Die ca. 3.000 m <sup>2</sup> große Fläche wird dem Bachgrundstück zugeordnet.

#### 5.2.1 Änderung der Festsetzung – Flächengröße Neuer Bestand



2. ÄWGP: 2.910 m<sup>2</sup>



Neuer Bestand: 3.625 m<sup>2</sup>

Mit der Genehmigung vom 21.7.2014 zur 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde für diese Maßnahme eine Flächengröße von 2.910 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Im Rahmen der Bodenordnung konnte die Fläche **um 715 m<sup>2</sup> auf 3.625 m<sup>2</sup>** (Neuer Bestand) erweitert werden.

#### 5.2.2 Entwicklung nach Genehmigung

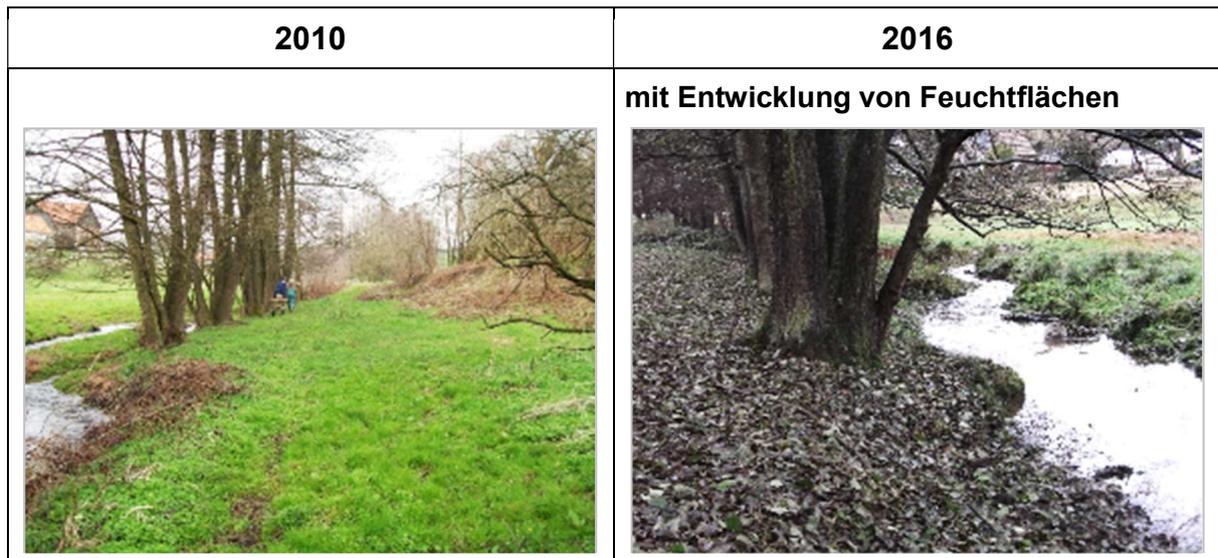
Im Winter 2016/2017 war im Bereich der Maßnahme 629 entlang des Mossaubaches die Rodung von einzelnen Erlen vorgesehen. Eine weitere Uferverbauung wurde hier nicht vorgefunden.

### Entwicklung der Fläche nach der Genehmigung vom 21.7.2014 zur 2. WGPÄ

Die Maßnahmenfläche östlich des Mossaubaches war zwischenzeitlich aus der Bewirtschaftung genommen worden. Im Zeitraum zwischen der Wertermittlung in 2010 und Herbst 2016 haben sich die Fläche der Maßnahme 629 und der hier angrenzende Mossaubach wie folgt entwickelt:

- Auf der bachbegleitenden Wiesenfläche und auf den Böschungen ist eine beginnende Sukzession festzustellen.
- Der Bachverlauf hat sich verändert, er mäandriert; Abbrüche, Inseln und Feuchtflächen sind in den letzten Jahren entstanden.
- Eine Uferverbauung mit Steinen ist nicht vorhanden.

2010	2016
<p><b>Beweidung, Mahd</b></p> 	<p><b>beginnende Sukzession</b></p> 
<p><b>mäandrierender Bach</b></p> 	<p><b>mäandrierender Bach mit Aufweitungen und Möglichkeiten zur Entwicklung</b></p> 



**2016 - mäandrierender Bach mit Entwicklung von Inseln, Abbrüchen, Durchbrüchen**



### Ergebnis

Durch das Roden und den Abtransport der Erlen können Flurschäden im Überschwemmungsbereich des Mossaubaches entstehen. Der Bach hat sich bereits jetzt gut entwickelt und ihm steht genug Raum für seine künftige Entwicklung zur Verfügung.

### 5.2.3 Abstimmung Träger öffentlicher Belange

Die beschriebene Planungsänderungen wurden mit dem NABU-Odenwaldkreis, der zuständigen UNB und UWB abgestimmt. Die Zustimmungen sind als Anlage 2 beigefügt.

## 5.2.4 Festsetzung der Änderung des Maßnahmenkonzeptes Nr. 629

### Neuanlage eines Biotopes

*mit Entwicklung eines natürlichen Gewässerbettes und Sukzessionsfläche*

### Kompensationsmaßnahme

Die Maßnahmenfläche beträgt 3.625 m<sup>2</sup>.

### Maßnahmenbeschreibung

Innerhalb dieses Bachabschnittes ist die Initiierung einer natürlichen und naturnahen Gewässerdynamik durch die Entnahme von Erlen nicht mehr erforderlich.

Die Fläche wird der Sukzession überlassen.

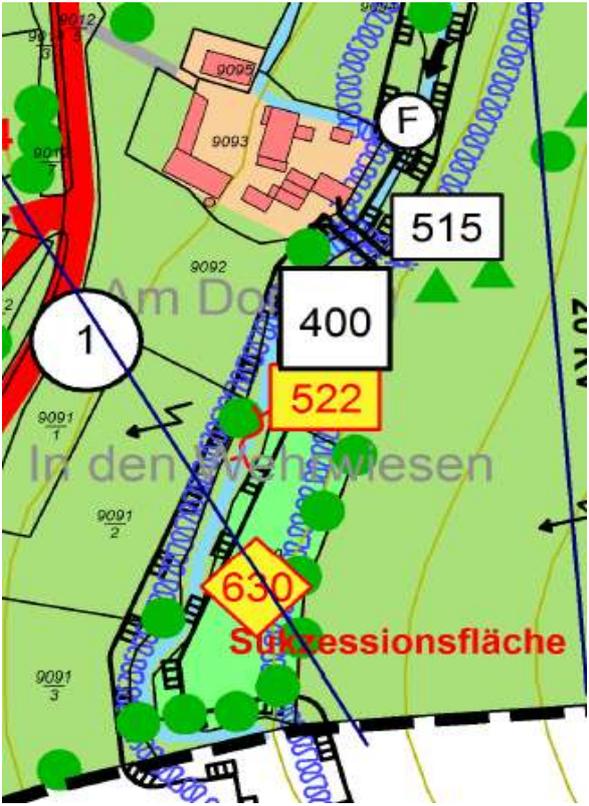
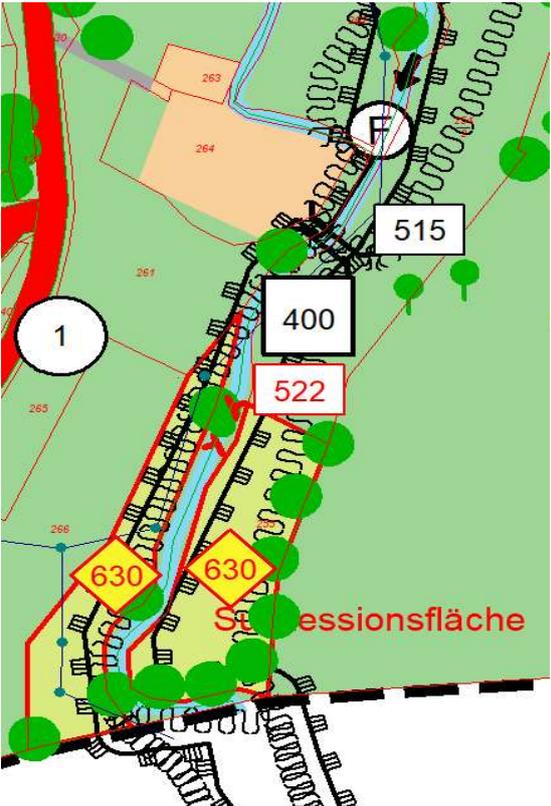
## 5.3 Kompensationsmaßnahme Nr. 630

### 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG (2. ÄWGP)

Mit der Genehmigung vom 21.7.2014 wurde folgendes festgesetzt:

Anl.-Nr.	Festsetzung / Maßnahmenart	Fläche	Maßnahmenbeschreibung
630	Neuanlage eines Biotopes <i>Entwicklung natürliches Gewässerbett und Sukzessionsfläche</i> <b>Kompensationsmaßnahme</b>	3.670	Bereich Verfahrensgrenze zu Unter-Mossau Anlage einer wechselfeuchten Fläche auf ca. 3.600 m <sup>2</sup> durch Geländemodellierung: das Gelände wird mindestens 30 cm abgesenkt, der Erdaushub wird auf geeigneten Flächen außerhalb dieser Maßnahme aufgebracht, dies wird bereits bei der Ausschreibung der Baumaßnahme berücksichtigt. Die vorhandene Ufer- und Sohlbefestigung wird, soweit vorhanden entfernt. Die Fläche wird aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession mit dem Ziel Erlen-Eschen-Auwald überlassen. Die Durchführung findet außerhalb der Brut- und Setzzeit statt.

### 5.3.1 Änderung der Festsetzung – Flächengröße Neuer Bestand

 <p><b>2. ÄWGP: 3.670 m<sup>2</sup></b></p>	 <p><b>Neuer Bestand: 6.560 m<sup>2</sup></b></p>
<p>Mit der Genehmigung vom 21.7.2014 zur 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde für diese Maßnahme eine Flächengröße von 3.670 m<sup>2</sup> festgesetzt.</p>	<p>Im Rahmen der Bodenordnung konnte die Fläche durch Hinzuziehung von 2.900 m<sup>2</sup> auf der Westseite des Mossaubaches <b>auf 6.560 m<sup>2</sup></b> (Neuer Bestand) erweitert werden.</p>

### 5.3.2 Entwicklung nach Genehmigung

#### Maßnahmenbereich östlich des Baches (Bereich Genehmigung 2. ÄWGP, 21.07.2014)

Der der Änderungsplanung zugrunde gelegte Bestand (Ist-Zustand 2010) war eine int. Wiesen-/Weidennutzung, die durch die Planungsmaßnahme Nr. 630 - „Entwicklung eines natürlichen Gewässerbettes, Anlage einer wechselfeuchten Fläche durch Bodenmodellierung, Herausnahme der Fläche aus der Nutzung und Überlassung der Fläche der natürlichen Sukzession mit dem Ziel Erlen-Eschen-Auwald, aufgewertet werden sollte.

Nach der Genehmigung hat sich herausgestellt, dass ein Bodenabtrag/-abfuhr von der Fläche nur unter erschwerten Bedingungen und mit erheblichen Flurschäden möglich ist. Es gibt keine Wegeanbindung, die mit schweren Fahrzeugen zu befahren ist. Auch über angrenzende Wiesen – auch nicht bei Frost – ist eine Andienung möglich, da diese zu steil sind. Nur mit hohem finanziellem Aufwand sind der Abtransport des Bodenaushubes und die Anlieferung von Bagger etc. möglich.

Auf der Fläche und am Bach können aufgrund der oben beschriebenen schwierigen Zuwegung für schwere Fahrzeuge keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, wechselfeuchte Flächen sowie die Herstellung eines Amphibien-Laichtümpels können somit nicht neu angelegt werden. Das Ziel der Kompensationsmaßnahme Nr. 630, Ausmagerung der Fläche durch Oberbodenabtrag mit Anlage von wechselfeuchten Flächen, kann nicht erreicht werden.

Eine Ufer- und Sohlbefestigung des Mossaubaches wurde hier nicht vorgefunden. Die Notwendigkeit für Arbeiten am Bachufer liegt somit nicht vor.

Mit der im Jahr 2012 (28.08.2012) durchgeführten Besitzeinweisung wurde die Fläche aus der Bewirtschaftung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen. Erste Verbesserungen des Naturhaushaltes wurden erzielt:

Die Fläche wird nicht mehr gedüngt, Nährstoff-/Schadstoffeinträge aus der bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche in den Bach verringern sich.

Durch die fortschreitende Vernässung hat sich seit der Nutzungsaufgabe eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche mit Wassergerinnen, Tümpeln und dem Aufkommen der Sumpfdotterblume entwickelt.

Eine Geländemodellierung zur Anlage wechselfeuchter Flächen innerhalb der Maßnahmenfläche ist nicht mehr erforderlich.

### 2010 - Bestand intensive Wiesen-/Weidennutzung östlich des Baches

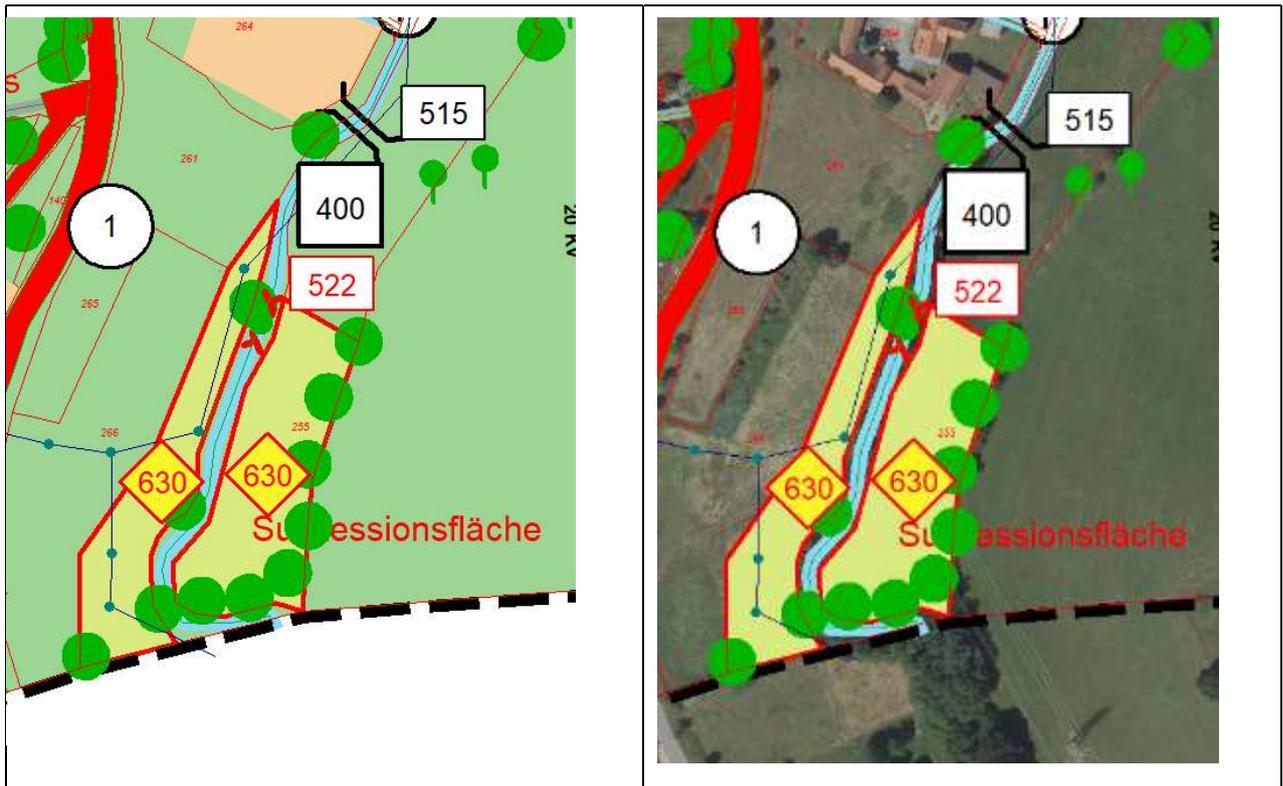


### Entwicklung östlich des Baches seit 2010 (Stand Frühjahr 2020)



### Erweiterung der Maßnahme auf der Westseite des Mossaubaches

Die Maßnahme 630 konnte auf der Westseite im Rahmen der Bodenordnung um 2.900 m<sup>2</sup> erweitert werden.



Die Erweiterungsfläche wird derzeit bzw. wurde noch bis vor kurzem intensiv bewirtschaftet - Weide-/Wiesennutzung. Schützenswerte Feucht- und Nassflächen mit Binsen, teilweise Seggen und Quellaustritten wurden auf der westlich an den Mossaubach angrenzenden Fläche vorgefunden.

**Westseite des Baches seit 2010 (Stand Frühjahr 2020)**

Abbildung 9: Blick Richtung Norden



Abbildung 10: Blick Richtung Süden



Abbildung 11: Blick Richtung Nordost



Abbildung 12: Blick Richtung Osten

Innerhalb der Erweiterungsfläche liegen ein Kanal und ein Schacht. Nach Auskunft von Herrn Bürgermeister Bareis wird alle 14 Tage eine Sichtkontrolle durchgeführt, eine Befahrung mit Fahrzeugen war in den letzten 10 Jahren nicht notwendig.

Die Grundstücksverhandlungen wurden so geführt, dass die wertvollen Flächen, insbesondere die Quellaustritte und der Kanal in die Erweiterungsfläche mit integriert sind.

### 5.3.3 Abstimmung Träger öffentlicher Belange

Die beschriebenen Planungsänderungen wurden mit dem NABU-Odenwaldkreis, der zuständigen UNB und UWB abgestimmt. Die Abstimmungen und Zustimmungen sind unter dem Verzeichnis „Zustimmungen“ beigefügt.

### 5.3.4 Festsetzung der Änderung des Maßnahmenkonzeptes Nr. 630

#### Neuanlage eines Biotopes

*mit Entwicklung eines natürlichen Gewässerbettes und Sukzessionsfläche*

#### Kompensationsmaßnahme

Die Maßnahmenfläche beträgt insgesamt 6.560 m<sup>2</sup>.

#### Maßnahmenbeschreibung

##### Fläche östlich des Mossaubaches

Die Fläche östlich des Mossaubaches wird der natürlichen Sukzession überlassen, mit dem Ziel Entwicklung zu Erlen-Eschen-Auwald. Die Sukzessionsfläche wird nach Norden mit einem Weidezaun mit Tor zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abgegrenzt.

### Fläche westlich des Mossaubaches

Erweiterung der Maßnahme 630 nach Westen durch die Ausweisung eines extensiv zu nutzenden Uferrandstreifens. Die Erweiterungsfläche wird aus der intensiven Nutzung genommen und alle 2 bis 3 Jahre gemäht, um einem Gehölzaufwuchs entgegen zu wirken. Das Mähgut ist abzufahren. Ist ein Mähen für die Kontrolle des Kanales erforderlich, so kann dieses mit Abfuhr des Mähgutes durchgeführt werden. Die Fläche wird mit einem Weidezaun mit Tor zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche abgegrenzt.

## 5.4 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Nr.	Maßnahme	Kompensationsfläche		Flächendifferenz	Kompensation		
		2. WGPÄ	3. WGPÄ		Faktor 2. WGPÄ	Eingriffsfläche	Kompensationsfläche
<b>Stand 2. WGPÄ: Ergebnis E/A-Bilanz</b>					<b>33.581 m<sup>2</sup></b>	<b>35.365 m<sup>2</sup></b>	
<b>3. WGPÄ Änderung von Maßnahmen</b>							
627	Neuanlage von sonstigen Biotopen	10.015 m <sup>2</sup>	9.225 m <sup>2</sup>	-790 m <sup>2</sup>	1,0	<b>- 790 m<sup>2</sup></b>	
<b>Ergebnis E/A Bilanz nach Verkleinerung Fläche 627</b>						<b>34.575 m<sup>2</sup></b>	
629	Neuanlage von sonstigen Biotopen	2.910 m <sup>2</sup>	3.625 m <sup>2</sup>	+715 m <sup>2</sup>	1,0	<b>+ 715 m<sup>2</sup></b>	
630	Neuanlage von sonstigen Biotopen	3.670 m <sup>2</sup>	6.560 m <sup>2*</sup>	+2.900 m <sup>2</sup>	1,0	<b>+ 2.890 m<sup>2</sup></b>	
<b>Ergebnis E/A-Bilanz zur 3. ÄWGP</b>					<b>33.581 m<sup>2</sup></b>	<b>38.180 m<sup>2</sup></b>	

\*(Ost 3.660, West 2.900)

Die Kompensationsmaßnahme 627 wurde gegenüber der ursprünglichen Genehmigung (2. Änderung zum Plan § 41 FlurbG, genehmigt am 21.07.2014) um 790 m<sup>2</sup> verkleinert. Trotz der Verkleinerung der Maßnahme 627 verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 34.575 m<sup>2</sup>. Die ermittelten Eingriffe werden weiterhin kompensiert.

Die Maßnahmen der 3. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG stellen Änderungen der Festsetzungen von Kompensationsmaßnahmen dar – Massenänderungen und Änderungen der Maßnahmenbeschreibungen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde fortgeführt. Die Maßnahmenänderungen haben verbessernde Wirkungen. Sie verursachen keine neuen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Maßnahmen 627, 629 und 630 tragen zur Kompensation der flurbereinigungsbedingten Eingriffe bei.

Aus der Gegenüberstellung aller flurbereinigungsbedingten Eingriffe der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und der in der 3. WGPÄ geplanten Änderung von Kompensationsmaßnahmen ist ersichtlich, dass eine Kompensation der genehmigten Eingriffe mit einem **Flächenüberschuss von 4.600 m<sup>2</sup>** gegeben ist.

## **5.5 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)**

Eine UVU (UVP-Vorprüfung) wurde nicht erstellt, da bei Änderungen und Erweiterungen des Plans nach § 41 FlurbG von unwesentlicher Bedeutung, für die eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unterbleiben kann (§ 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG), nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Es entstehen weder zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (mittlere und hohe Umweltkonflikte) noch reduzieren sich die umweltverbessernden Maßnahmen - da die geplanten Änderungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) verbessernde Wirkungen haben. Die Vergrößerung der Kompensationsmaßnahmen hat umweltverbessernde Auswirkungen. Die Bilanz der Konflikte und Verbesserungen ist also weiterhin ausgeglichen.